



Bezeichnung der zuständigen Stelle
Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

PRÜFUNGSZEUGNIS

Name

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuss Bezeichnung des Prüfungsausschusses
die

AUSBILDEREIGNUNGSPRÜFUNG

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. schriftlicher Prüfungsteil		
2. praktischer Prüfungsteil		

und dadurch berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse im Sinne des
§ 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort, Datum, Siegel der zuständigen Stelle

Bezeichnung der zuständigen Stelle
Im Auftrag

Vorsitz
des Prüfungsausschusses

Unterschrift

Unterschrift

